



Zivilgericht Basel-Stadt
Bäumleingasse 5
Postfach
4001 Basel

Rechtsöffnungsbegehren¹
nach Art. 80/82 SchKG

Gesuchstellende Partei (Gläubiger/in)	Gesuchsbeklagte Partei (Schuldner/in)
Name oder Firma	Name oder Firma
Vorname	Vorname
Strasse	Strasse
PLZ; Ort	PLZ; Ort
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Telefon	Telefon
E-Mail Adresse	E-Mail Adresse
Post- oder Bankverbindung (IBAN Nr.)	-
Übersetzer/-in erforderlich? ☐ Ja ☐ Nein	Übersetzer/-in erforderlich? ☐ Ja ☐ Nein
Sprache	Sprache

Vertreter/-in der gesuchstellenden Partei	Vertreter/-in der gesuchsbeklagten Partei
Name	Name
Vorname	Vorname
Strasse	Strasse
PLZ; Ort	PLZ; Ort
Telefon	Telefon
E-Mail Adresse	E-Mail Adresse
Post- oder Bankverbindung (IBAN Nr.)	-

Rechtsbegehren

1. In der Betreuung Nr.des Betreuungsamtes
sei Rechtsöffnung zu erteilen für:

CHF nebst % Zins seit

CHF nebst % Zins seit

CHF nebst % Zins seit

CHF nebst % Zins seit

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gegenpartei.

Begründung

Beilagen

- ☐ Vollmacht bei Vertretung
- ☐ Zahlungsbefehl Betreuung Nr.
- ☐ Rechtsöffnungstitel (Urteil, Vergleich, Schuldanerkennung).....
- ☐ Vollstreckbarkeitsbescheinigung
- ☐ weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:

Ort und Datum

Unterschrift²

Hinweise

Rechtsöffnung kann nur erteilt werden, wenn der Gläubiger einen Rechtsöffnungstitel vorlegt.

Ein Rechtsöffnungstitel ist entweder

- ein vollstreckbarer Gerichtssentscheid (oder ein gerichtlicher Vergleich oder eine Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde), worin der Schuldner zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme an den Gläubiger verurteilt wird (sog. „definitiver Rechtsöffnungstitel“) oder
- eine vollstreckbare öffentliche Urkunde nach Art. 347-352 ZPO oder
- ein Verlustschein aus einer früheren Betreuung gegen den Schuldner („provisorischer Rechtsöffnungstitel“) oder
- eine handschriftlich vom Schuldner unterschriebene Schuldanerkennung („provisorischer Rechtsöffnungstitel“).

Eine handschriftlich unterschriebene Schuldanerkennung kann auch ein vom Schuldner unterzeichneter Vertrag sein. Die Forderungssumme muss darin aber beziffert sein oder zumindest in Kombination mit anderen Schriftstücken bereits zum Zeitpunkt der Unterschrift leicht bezifferbar sein. Insbesondere eine Rechnung des Gläubigers an den Schuldner ist keine Schuldanerkennung des Schuldners, wenn sie nicht vom Schuldner unterschrieben ist.

Wenn der Gesuchsteller im Rechtsöffnungsverfahren keinen Rechtsöffnungstitel vorweisen kann, wird das Rechtsöffnungsgesuch abgewiesen.

Sofern der Gläubiger keinen Rechtsöffnungstitel hat, wird ihm nahegelegt, statt eines Rechtsöffnungsgesuches ein Schlichtungsgesuch gegen den Schuldner einzureichen.

¹ Das Gesuch ist dem Gericht samt Beilagen in Papierform **ohne** Heftung in einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen.

² Die gesuchstellende Partei hat das Gesuch eigenhändig zu unterzeichnen, sofern sie nicht vertreten ist. Ist sie vertreten, hat der Vertreter bzw. die Vertreterin das Gesuch zu unterzeichnen und sich durch eine Vollmacht auszuweisen. Ist die gesuchstellende Partei eine juristische Person, hat die gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigte oder durch Vollmacht bevollmächtigte Person das Gesuch zu unterzeichnen. Ein aktueller Handelsregisterauszug oder eine Vollmacht sind beizulegen.